

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2009

Herausgegeben in Hildesheim am 18. Februar 2009

Nr. 7

---

Inhalt	Seite
25.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Duingen für das Haushaltsjahr 2009	142
27.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2009	144
11.12.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Coppingrave für das Haushaltsjahr 2009	146
09.02.2009 - Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Aufstellungsverpflichtung vom 15.12.2008 und zur Wiedererteilung der Ausnahmeregelung von der Aufstellungsverpflichtung gem. § 13 Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)	148
11.02.2009 - Aufstellung eines Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Hildesheim	150

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Duingen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 25. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.047.200 €
in der Ausgabe auf	2.047.200 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	980.500 €
in der Ausgabe auf	980.500 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 625.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

350 v.H.

### § 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Duingen, den 25. November 2008

gez. Krumfuß  
(Bürgermeister)

L.S.

gez. Schulz  
(Gemeindedirektor)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.2.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.2.2009 bis 27.2.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, 16.2.2009

Ort, Datum

**Flecken Duingen  
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Hoyershausen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen in seiner Sitzung am 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	278.800 €
in der Ausgabe auf	278.800 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	42.700 €
in der Ausgabe auf	42.700 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

350 v.H.

**§ 6**

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Hoyershausen, den 27. November 2008

gez. Senne  
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Schulz  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.2.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.2.2009 bis 27.2.2009

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,  
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 16.2.2009  
Ort, Datum

**Gemeinde Hoyershausen  
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	305.900 €
in der Ausgabe auf	500.300 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	240.300 €
in der Ausgabe auf	240.300 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

370 v.H.

**§ 6**

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Coppengrave, den 11. Dezember 2008

gez. Brinkmann  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schulz  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.3.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.2.2009 bis 27.2.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, 16.2.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave  
Der Gemeindedirektor**

### **Allgemeinverfügung**

#### **über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Aufstallungsverpflichtung vom 15.12.2008 und zur Wiedererteilung der Ausnahmeregelung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)**

1. Die Allgemeinverfügung vom 15.12.2008 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Gemäß § 13 GP-VO wird Folgendes festgelegt:

Im Gebiet des Landkreises Hildesheim mit Ausnahme

1. Marienrode: Gebiet rechts und links des Zufahrtsweges zum Jugendwunderheim laut Karte,
2. Innerste im Stadtgebiet von Hildesheim: von der Bahnbrücke über die Innerste im Bereich der Sportanlagen des FC Concordia bis zur Stadtgrenze und angrenzende Fläche laut Karte,
3. Hohnsensee und angrenzende Fläche laut Karte,
4. Ernst-Ehrlicher-Park, Mühlengraben und Kalenberger Graben und angrenzende Flächen laut Karte,
5. Parkanlage Königsteich und angrenzende Flächen laut Karte,
6. Müggelsee und angrenzende Fläche laut Karte (Müggelsee, Teich an der Herbert-Quandt-Straße, Grundstücke „Friedrich-Leyke-Straße“ und „Heinrich-Bertram-Ring“),
7. Baggersee südlich Galgenberg und angrenzende Fläche laut Karte,
8. Innerste im Gebiet von Hasede und angrenzende Flächen laut Karte,
9. Leine zwischen Gronau (Leine) und Domäne Calenberg bei Schulenburg und angrenzende Fläche laut Karte,
10. Gebiet zwischen Brüggen, Rheden, Gronau (Leine) und Banteln laut Karte,
11. Leine zwischen Domäne Calenberg und Ruthe und angrenzende Fläche einschließlich der an der Leine gelegenen Kiesteiche südlich von Schliekum und in der Leineschleife bei Ruthe mit angrenzenden Flächen laut Karte,
12. Gebiet Koldingen – Ruthe und Gruben bei Heisede laut Karte,
13. Gruben bei Sarstedt: Teiche links der Bahnlinie Hildesheim-Hannover sowie zwischen den Bahnlinien Hildesheim-Hannover und Hameln-Hannover bei Sarstedt – Ortsteil Giften und angrenzende Flächen laut Karte,
14. Kiesgruben bei Ahrbergen: nördlich von Ahrbergen an der B 6 und K 512 gelegene Teiche bis zum Bierbruch und angrenzende Fläche laut Karte, Grundstücke in Ahrbergen laut Karte,
15. Kiesseen bei Nordstemmen: links an der Straße „An der Zuckerfabrik“ gelegene Kiesseen, sowie zwei Klärteiche rechts dieser Straße und angrenzende Flächen laut Karte, sowie Kiesseen, die am Feldweg liegen, der in die Lindenallee einmündet und angrenzende Flächen laut Karte,
16. Kiesseen bei Wülfingen: Kiesseen links und rechts des Oeseder Baches und angrenzende Flächen laut Karte
17. Leine zwischen Brüggen und Freden und angrenzende Flächen laut Karte
18. Gebiet zwischen Rössing und Giesen zwischen der L 460 und der K 509, nördliche Begrenzung ist am Flussgraben, südliche Begrenzung ist die Ortsgrenze von Emmerke

darf Geflügel nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen (in Freilandhaltung) gehalten werden.



Die Karte, auf der die vorgenannten Gebiete eingezeichnet sind, kann zusammen mit dieser Allgemeinverfügung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31132 Hildesheim, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eine generelle Aufstallung geboten ist. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

**Begründung:**

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Landkreis Hildesheim mit Ausnahme der obengenannten Gebiete Nr. 1 – 18 liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Freilandhaltung vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, um einen Ausbruch der Klassischen Geflügelpest zu verhindern und wirtschaftliche Schäden größeren Ausmaßes zu verhüten. Die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die jeweiligen privaten wirtschaftlichen Belange der Tierhalter und gewerblicher Unternehmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

**Hinweise**

Verstöße gegen die Bestimmungen der GP-VO können gemäß § 64 Abs. 2 GP-VO i.V. mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Hildesheim, den 09.02.2009

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Dr. Wichern

### **Aufstellung eines Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Hildesheim**

Die Aufstellung eines Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Hildesheim wurde erforderlich, weil von der EU-Luftqualitätsrichtlinie vorgegebene Grenzwerte überschritten wurden. Ziel der EU-Richtlinie ist es, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu vermeiden beziehungsweise zu verringern. Entsprechend wurden neue Grenzwerte insbesondere für Feinstaub und Stickstoffoxide festgelegt.

Für Feinstaub sind diese seit dem 1. Januar 2005 verbindlich. Das bedeutet, dass im Jahresmittel nicht mehr als 40 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft auftreten dürfen und der zulässige Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter an höchstens 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf.

Um neben der punktuellen Messung des LÜN (Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen) in der Schuhstraße auch Aussagen über das restliche Stadtgebiet treffen zu können, ist von der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung und Gefahrstoffe (ZUS LG) des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) Hildesheim eine flächendeckende Modellrechnung zu den genannten Luftschadstoffen durchgeführt worden. Der Bericht liegt vor und kann über das Internet aufgerufen werden.

Mittels dieser gewonnenen Informationen wurde der Luftreinhalteplan Hildesheim als Handlungsempfehlung, um schädlichen Lufteinwirkungen im Stadtgebiet Hildesheim entgegenzuwirken, mit Unterstützung eines Ing.-Büros aus dem Bereich Verkehrsplanung erstellt.

Der Plan wurde in der Ratssitzung vom 15.12.2008 durch den Rat der Stadt Hildesheim beschlossen.

Der Luftreinhalteplan umfasst das gesamte Stadtgebiet Hildesheim.

Ein langfristiger Erfolg kann sich nur durch flächendeckende Maßnahmen einstellen. Es werden daher Konzepte und Maßnahmen ergriffen, die zu einer umweltverträglichen Abwicklung des Verkehrs in Hildesheim und damit zu einer Reduzierung verkehrsbedingter Luftschadstoffe beitragen.

Diese Planungen werden in Hildesheim schon seit Jahren verfolgt und auch in Zukunft weitergeführt werden.

Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung setzen in vielen, sehr unterschiedlichen Aufgabenbereichen an. Sie erstrecken sich dabei nicht nur auf rein verkehrliche Maßnahmen. Wesentliche Ansatzpunkte sind bereits bei der Entwicklung der Siedlungsstrukturen in der Region und darüber hinaus zu sehen. Zur Verminderung des Individualverkehrs zugunsten umweltfreundlicher Verkehrsarten tragen konzeptionelle Ansätze bei.

Wie Untersuchungen der vergangenen Jahre in den einzelnen Bundesländern zur Auswahl von geeigneten Immissionsminderungsmaßnahmen belegen, ergeben sich Minderungspotenziale für die Belastung der Umgebungsluft in den Städten vor allem im Verkehrsbereich.

Unter anderem in Umsetzung dieser Empfehlungen sollen in Hildesheim folgende Maßnahme zur Luftreinhaltung umgesetzt werden:

#### **1.1 Beschaffung schadstoffarmer Fahrzeuge, Maschinen und Geräte**

Die Stadtverwaltung Hildesheim hat in der Vergangenheit ausschließlich Fahrzeuge beschafft, die zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt die geltenden Abgasnormen mindestens erfüllt oder sogar unterschritten haben. Die Stadtverwaltung Hildesheim bekräftigt noch einmal, dass im Rahmen der Beschaffung neuer Fahrzeuge für den eigenen Bedarf schadstoffarme Motore als verbindliches Kriterium für Pkw und Nutzfahrzeuge festzulegen ist.

Als Beitrag zur Luftreinhaltung wird die Stadt bei der Fahrzeugbeschaffung kurzfristig zwei Maßnahmen durchführen:

- Bei der Beschaffung von sonstigen Maschinen und Geräten achtet die Stadtverwaltung

auf geringe Emissionen.

- Beim Zweckverband Abfallwirtschaft, ZAH Hildesheim, erfolgt die Neubeschaffung von schadstoffarmen Fahrzeugen, soweit möglich Euro V-Standard.

Beim Stadtverkehr Hildesheim sind 85% des Gesamtbestands Erdgasbusse, dies haben im Vergleich zu konventionellen Dieseln ein sehr gutes Abgasverhalten. Im Innenstadtverkehr setzt der Stadtverkehr Hildesheim daher vorrangig Erdgasbusse ein.

## 1.2 Verknüpfung mit weiteren Maßnahmen

Da die vorgenannten Maßnahmen nur einen Beitrag zur Senkung der Schadstoffbelastung darstellen, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Grenzwerte für PM10 und ab 2010 auch für NO<sub>2</sub> zukünftig einzuhalten.

Die Stadt Hildesheim lässt aktuell weitere Untersuchungen zur Senkung der Luftbelastung in Hildesheim durchführen. Diese Ergebnisse sind mit der aktuellen Stadtplanung und dem Verkehrsentwicklungsplan, der ebenfalls aktuell erstellt wird, zu verknüpfen.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen kann die Aufnahme weiterer Maßnahmen in diesen Luftreinhalteplan sein, die verkehrstechnische Maßnahmen, Durchfahrtsverbote in bestimmten Straßenzügen für festzulegende Fahrzeugklassen bzw. auch Straßensperrungen zur Folge haben könnten.

Die Ergebnisse sind jedoch abzuwarten und werden in einer Fortschreibung des Luftreinhalteplans aufgenommen, um die Einhaltung der Grenzwerte zukünftig zu erreichen.

Weiterhin hat das Bundesumweltamt eine Neuberechnung der Hintergrundbelastung PM10 durchgeführt. Das Ergebnis hat eine geringere regionale Hintergrundbelastung ergeben, welche in den bisherigen Berechnungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Maßnahmen zur Luftreinhaltung müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, daher ist für die Beurteilung weiterer Maßnahmen eine Neuberechnung der Luftbelastung aufgrund der neuesten Erkenntnis notwendig.

Die Neuberechnung wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim durchgeführt und dann der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellt.

Die bislang durch die Stadt Hildesheim ergriffenen Maßnahmen werden zukünftig weiter fortgeführt, um eine Senkung der Belastung zu erreichen. Hierzu gehören u.a. die Maßnahmen:

- **Die Stadt der kurzen Wege**
- **Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Achsen und Haltepunkte des ÖPNV**
- **Priorisierung von Bussen und Bahnen im Verkehrsablauf**  
Die Ausweitung des S-Bahn-Netzes Richtung Hannover nach Hildesheim im Jahr 2009 trägt ebenfalls zur Senkung des Individualverkehrs bei, da Pendler diese S-Bahn vermehrt, insbesondere aus Kostengründen, nutzen werden.
- **Ausbau und Erweiterung des Radwegenetzes**  
Da der Radverkehr noch ein erhebliches Steigerungspotential aufweist, soll er im Vergleich zu den anderen Verkehrsarten stärker als bisher gefördert werden.  
Zur Förderung des Radverkehrs sollen beitragen
  - a)- die Realisierung eines Hauptroutennetzes
  - b)- die Verbesserung der Infrastruktur innerhalb der Wohnquartiere
  - c)- die Umsetzung unkonventioneller Lösungen der Radverkehrsförderung durch private und öffentliche Einrichtungen.
- **Bewirtschaftung des Parkraumes in der Innenstadt**
- **Parkleitsystem**

- **Bewohnerparken**
- **Einrichtung von Tempo-30-Zonen**  
Durch entsprechende Verknüpfungen im Straßennetz (ÖPNV) und unterstützende bauliche, gestalterische Maßnahmen sind in Maßen weitere Verbesserungen in Bezug auf die PM10 und NO<sub>2</sub>-Belastung zu erwarten.
- **Umweltgerechte Straßenplanung**
- **Umgestaltung von Straßenräumen**  
Bei der Straßenplanung wird stärker noch als in der Vergangenheit auf eine städtebauliche Integration von Hauptverkehrsstraßen geachtet.
- **Einsatz schadstoffarmer Fahrzeuge**
- **Verkehrsverbote für Lkw-Durchgangsverkehre mit zulässigem Gesamtgewicht von über 12 t**
- **Lkw-Wegweisungskonzept**
- **Begrünungsmaßnahmen.**

Diese Maßnahmen werden im Luftreinhalteplan, der im Internet unter [www.hildesheim.de](http://www.hildesheim.de) einzusehen ist, ausführlich beschrieben und werden zukünftig zur Senkung der Luftbelastung hinsichtlich PM10 und NO<sub>2</sub> in Hildesheim beitragen.

Der durch Rat der Stadt Hildesheim am 15.12.2008 beschlossene Luftreinhalteplan liegt gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionschutzgesetz für zwei Wochen in der Zeit vom

**05.01.2009 bis 19.01.2009 (einschließlich)**

bei der Stadt Hildesheim,  
31134 Hildesheim, Markt 3  
Zimmer C 251, Herrn Thron  
Email: [Umwelt@Stadt-Hildesheim.de](mailto:Umwelt@Stadt-Hildesheim.de)

Montag bis Mittwoch	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden, auch kann der Ablauf des Beteiligungsverfahrens eingesehen werden.